

# Gbk 2020/12/15 GBK I/828/18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2020

## Norm

§6 Abs1 Z3 GIBG iVm §6 Abs2 Z1 GIBG, §6 Abs1 Z3 GIBG iVm §6 Abs2 Z2 GIBG

## Diskriminierungsgrund

Geschlecht

## Diskriminierungstatbestand

Sexuelle Belästigung durch Dritten

## Text

Senat I der Gleichbehandlungskommission

Der Senat I der Gleichbehandlungskommission (GBK) gelangte am 15. Dezember 2020 über den am 11. Juni 2018 eingelangten Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) für A (Antragstellerin) betreffend die Überprüfung einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 GIBG (BGBI. I Nr. 66/2004 idgF) und § 6 Abs. 2 Z 2 GIBG durch Z (Antragsgegner) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBI. II Nr. 396/2004 idgF), zu GZ GBK I/828/18, zu folgendem Ergebnis:

1. A ist aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GIBG iVm § 6 Abs. 2 Z 1 GIBG durch Z diskriminiert worden.
2. A ist nicht aufgrund des Geschlechtes durch eine sexuelle Belästigung durch Dritte gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GIBG iVm § 6 Abs. 2 Z 2 GIBG durch Z diskriminiert worden.

Dem Antragsgegner wurden von Senat I der GBK gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz folgende Vorschläge erteilt:

1. Leistung eines angemessenen Schadenersatzes,
2. Schulung zum Thema Gleichbehandlung und sexuelle Belästigung.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner verzichteten auf eine schriftliche Ausfertigung des Einzelfallprüfungsergebnisses gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz, da bereits vor der Ausfertigung ein Vergleich zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner zustande gekommen ist.

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)